

**Prüfungsordnung für den internationalen Bachelor-  
und Masterstudiengang Rechtswissenschaften/  
Hanse Law School**

vom 20.12.2002

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Prüfungsordnung für den internationalen Bachelor- und Masterstudiengang Rechtswissenschaften/Hanse Law School beschlossen. Sie wurde vom MWK nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG durch Erlass vom 16.09.2002 – 11 B. 1-74308-18 genehmigt.

**Anlage**

**Prüfungsordnung für den internationalen Bachelor-  
und Master-Studiengang Rechtswissenschaften (Hanse  
Law School) an der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg und der Universität Bremen**

**Erster Teil**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Studienziele**

(1) Ziel des Studiums an der Hanse Law School (HLS) ist der rechtsvergleichend-integriert vermittelte Erwerb vertiefter Kenntnisse des deutschen und des niederländischen Rechts und der Grundlagen des common law in Orientierung auf das europäische Gemeinschaftsrecht unter Einbeziehung der gesellschaftlichen und politischen Grundlagen der europäischen Integration.

(2) Die Studierenden sollen zu praxisbezogenem Handeln sowie dazu befähigt werden, selbständig und in Zusammenwirken mit anderen in den genannten Rechtsgebieten wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung eines kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden werden die Kenntnisse und Lernfähigkeit vermittelt, die für die Berufspraxis international tätiger Juristinnen und Juristen erforderlich sind.

**§ 2 Hochschulgrade**

Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die zum Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ führt. Das Aufbaustudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die zum Hochschulgrad „Master of Laws (LL.M.)“ führt. Beide Titel werden gemeinsam von der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verliehen. Die Rijksuniversiteit Groningen verleiht den Titel „Master of Laws / Meester in de Rechten“.

**§ 3 Zweck, Inhalt und Umfang der Prüfungen**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums und dient dem Nachweis fachlicher Kenntnisse in den Kerngebieten des Rechts unter vergleichender Berücksichtigung des deutschen und niederländischen Rechts sowie der für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders relevanten Gebiete des common law sowie des Rechts der Europäischen Union. Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Geprüfte die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus 31 studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Modulen zu Grundlagen des Rechts und zum Bürgerlichen Recht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Öffentliches Recht einschließlich Völkerrecht, EU-Recht und Strafrecht sowie einer Abschlussprüfung, die sich aus der schriftlichen Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung zusammensetzt. Ferner sind als Prüfungsvorleistungen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am Moot Court und an den Sprachkursen zu erwerben, sofern es sich nicht um die Muttersprache der oder des Studierenden handelt. Die fachlichen Inhalte der Module richten sich nach Anlage 1.

(3) Die Masterprüfung ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss und dient dem Nachweis vertiefter Kenntnisse im Recht der Europäischen Union, im Internationalen Recht, in der Rechtsvergleichung mit besonderem Schwerpunkt im deutschen und im niederländischen Recht sowie im common law und der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher und praxisbezogener Arbeit.

(4) Die Masterprüfung besteht aus den 8 studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen Law of the European Union, Comparative Law und International Law sowie einer Abschlussprüfung, die sich aus der schriftlichen Masterarbeit und einer mündlichen Masterprüfung zusammensetzt. Ferner sind als Prüfungsvorleistungen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an dem Kurs *Academic Writing and Arguing* und den Sprachkursen zu erwerben, sofern es sich nicht um die Muttersprache der oder des Studierenden handelt. Die fachlichen Inhalte der Module richten sich nach Anlage 2.

**Zweiter Teil**

**Studium und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

**§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelorstudium einschließlich der Bachelor-Abschlussprüfung sechs Semester,

für das Masterstudium einschließlich der Master-Abschlussprüfung weitere zwei Semester.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang des Bachelorstudiums beträgt einschließlich der verpflichtenden Sprachkurse 96 Semesterwochenstunden (SWS), der zeitliche Gesamtumfang des Masterstudiums einschließlich der verpflichtenden Sprachkurse 31 SWS. Dies versteht sich jeweils zusätzlich der Prüfungsleistungen, des eigenverantwortlich zu gestaltenden Selbststudiums und des Studiums nach freier Wahl.

(3) Studieninhalte werden durch in Modulen zusammengefasste Kurse vermittelt. Die jeweils zu den Modulen gehörenden Kurse ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.

(4) Während des Bachelorstudiums müssen sämtliche Kurse aller Module belegt und mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden, mit Ausnahme des Moot Courts im Modul EU-Recht und der Sprachkursmodule, die jeweils mit einem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen werden.

(5) Die Module des Bachelorstudiums müssen in jedem Fach in der durch die römischen Ziffern vorgegebenen Reihenfolge abgeschlossen werden. Das Modul EU-Recht setzt den Abschluss der Module Einführung in die Hanse Law School und Öffentliches Recht I voraus, das Modul Arbeitsrecht den Abschluss der Module Zivilrecht I und Zivilrecht II, das Modul Wirtschaftsrecht I den Abschluss des Moduls Zivilrecht I.

(6) Während des Masterstudiums müssen außer in dem Modul „Masterthesis and Disputation“ in jedem Modul mindestens zwei Kurse belegt und mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Ferner sind aus diesen Modulen zwei weitere Kurse nach Wahl des/der Studierenden zu belegen und mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung abzuschließen. Der Kurs des Moduls "Masterthesis and Disputation" und die beiden Kurse des Moduls "Languages" werden mit der erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen. Die Module des Masterstudiums bauen nicht aufeinander auf.

(7) Von den erforderlichen Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums wird ein Anteil von 15 % an einer ausländischen Hochschule erbracht. Für das Masterstudium beträgt dieser Anteil 30 % .

### § 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Jeder zu belegende Kurs wird mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen mit Ausnahme der Sprachkurse, des Kurses des Moduls „Masterthesis and Disputation“ und des Moot Courts, die mit dem

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen werden.

Folgende Prüfungsformen kommen in Betracht:

Hausarbeit (Abs. 3),

Referat (Abs. 4),

Klausur (Abs. 5),

mündliche Prüfung (Abs. 6), oder

Kolloquium (Abs. 7)

Klausur, Referat und Hausarbeit können als Falllösung, Themenarbeit, Fragenklausur oder als rechtsgestaltende Aufgabe (z. B. Entwurf von Normtexten oder rechtlichen Vereinbarungen) ausgestaltet sein.

(2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Geprüften muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben. Der Themenvorschlag einer oder eines Studierenden ist zurückzuweisen, wenn anzunehmen ist, dass das vorgeschlagene Thema bereits vorbereitet wurde. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von vier Wochen verlängert werden.

(4) Ein Referat umfasst die Darstellung eines wissenschaftlichen Problems aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Auseinandersetzung in einer anschließenden Diskussion auf der Grundlage einer eigenständigen und vertieften schriftlichen Ausarbeitung. Abs. 3, Sätze 2 – 5 gilt entsprechend.

(5) In einer Klausur soll die oder der Geprüfte nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden.

(6) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, rechtliche Probleme zu erfassen, praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und diese verständlich darzustellen und argumentativ zu vertreten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden vor einem Prüfer oder Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Geprüfter oder Geprüfitem in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind

in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Die Prüfung kann einen einleitenden Aktenvortrag umfassen, in dem die oder der Geprüfte einen rechtlichen Fall referiert und einen Lösungsvorschlag präsentiert. Die Vortragsakte wird der oder dem Geprüften unmittelbar je nach Schwierigkeitsgrad bis zu drei Stunden vor der Prüfung überreicht, damit sie oder er den Vortrag unter Aufsicht und mit Hilfe festgelegter Hilfsmittel vorbereiten kann.

(7) An einem Kolloquium nehmen mehrere Studierende teil und weisen in einem Gruppengespräch ihre Fähigkeit nach, rechtliche Probleme zu diskutieren und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Abs. 6 Sätze 3 - 6 findet entsprechende Anwendung.

(8) Mit der Teilnahme an einem Moot Court soll die oder der Geprüfte nachweisen, dass sie oder er fähig ist, ein simuliertes Gerichtsverfahren aus Perspektive verschiedener Berufsrollen vorzubereiten und die entsprechende Position in einer mündlichen Verhandlungssituation argumentativ zu vertreten. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine bestandene Prüfung von mindestens 30 Minuten nachgewiesen.

(9) Die erfolgreiche Teilnahme am Kurs des Moduls "Masterthesis and Disputation" wird bei aktiver Teilnahme an diesem Kurs bestätigt.

(10) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Sprachkurs wird nach Maßgabe des/der Lehrenden durch das Bestehen von Tests (schriftlich und mündlich) erworben.

### **§ 6 Durchführung der Prüfungen**

(1) Von den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind pro Modul mindestens eine Prüfungsleistung als Klausur und eine als Hausarbeit bzw. als Referat zu erbringen. Für das Bachelorstudium gilt außerdem, dass mindestens zwei Prüfungsleistungen als mündliche Prüfungen abzulegen sind. Ferner sind von den insgesamt zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium jeweils mindestens eine Klausur, eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium in englischer Sprache abzulegen.

Die Hanse Law School stellt ein ausreichendes Angebot dieser Prüfungsformen sicher.

(2) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich die Prüfenden nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.

(3) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Semester, in dem der entsprechende Kurs stattfindet, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit vollständig erbracht und bewertet werden.

(4) Macht die oder der Geprüfte glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen familiärer Betreuungsaufgaben nicht in der Lage ist, Prüfungsleis-

tungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit und/oder Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

### **§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zu zwei mal wiederholt werden. Wiederholungen von Prüfungen sind noch im gleichen Semester möglich. Wiederholungsprüfungen können außerdem im Rahmen des Prüfungstermins des folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit, abzulegen. Die oder der Geprüfte hat sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird die oder der Geprüfte darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelor- oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch vorliegen.

(3) Die einmalige Wiederholung des ersten unternommenen Versuchs einer Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis.

### **§ 8 Studium nach freier Wahl und Zusatzprüfungen**

(1) Die Studierenden können sich in einem Studium nach freier Wahl in weiteren als den im zweiten und dritten Teil vorgeschriebenen Fächern einer Zusatzprüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis der Bachelor- bzw. der Masterprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

## **Dritter Teil**

### **Bachelor-Abschlussprüfung**

### **§ 9 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung**

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfordert neben den Voraussetzungen von § 20 dieser Prüfungsordnung den Nachweis der erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zum Ende des 5. Semesters. Der Beginn der Bearbeitungszeit ist auf spätestens zwei Wochen nach Anmeldung festzusetzen. Der Anmeldung beizufügen sind neben den in § 20 bezeichneten Nachweisen und Erklärungen die Nachweise über 25 studienbegleitende Prüfungsleistungen, die Nachweise von fünf Sprachkurs-Modulen gemäß § 4 Abs. 4 und ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit bzw. den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, sowie gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit und Vorschläge bezüglich der Auswahl der Prüfenden.

(3) Zur Verteidigung der Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen und alle 31 studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am Moot Court und an den insgesamt sechs Sprachkurs-Modulen erbracht hat.

#### **§ 10 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Geprüfte in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein juristisches Problem selbständig, methodengerecht und anwendungsbezogen zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck gemäß § 3 Abs. 1 und der Bearbeitungszeit gemäß Abs. 3 entsprechen. Ihr Umfang soll nicht weniger als 15.750 und nicht mehr als 21.000 Wörter (entspricht etwa 45 bis 60 Seiten) betragen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von den nach § 18 Abs. 1 Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden. Es wird nach Anhörung der oder des Geprüften durch die Erstprüfende oder den Erstprüfenden festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Geprüfte von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Geprüften die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen verlängern.

(4) Die Bachelorarbeit ist in deutscher, englischer oder niederländischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Geprüfte schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist von der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Ist eine Prüfende oder ein Prüfender verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss eine neue Prüfende oder einen neuen Prüfenden. Die Geprüfte oder der Geprüfte wird aufgefordert, eine Person vorzuschlagen.

(7) Weichen die von den beiden Prüfenden vergebenen Noten voneinander ab, so wird die Note der Bachelorarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um zwei volle Notenstufen oder mehr voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. § 23 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.

(8) Wird die Bachelorarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, kann die oder der Geprüfte einmalig eine neue Bachelorarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Bachelorarbeit nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 2.

#### **§ 11 Verteidigung der Bachelorarbeit**

(1) Mit der Verteidigung der Bachelorarbeit hat die oder der Geprüfte in der Auseinandersetzung über ihre oder seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vertiefend darzustellen.

(2) Die Verteidigung der Bachelorarbeit soll spätestens zum Ende des 6. Semesters stattfinden. Die oder der Geprüfte ist mindestens zwei Wochen vor diesem Termin zu laden.

(3) Die Verteidigung der Bachelorarbeit findet vor den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer beträgt in der Regel 30 Minuten. Bei Gruppenarbeiten verlängert sich die Dauer entsprechend.

(4) Die Verteidigung der Bachelorarbeit wird jeweils von den Prüfenden bewertet. Durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten wird eine gemeinsame Note gebildet. Aus der gemeinsamen Note für die Bachelorarbeit und der gemeinsamen Note für die Verteidigung wird in

einem Verhältnis von 2:1 die Gesamtnote für die Bachelor-Abschlussprüfung gebildet.

### **§ 12 Ergebnis der Bachelorprüfung**

(1) Wenn die Prüfungsleistungen erbracht sind, erstattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bericht. Er enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Note der Bachelor-Abschlussprüfung und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Auf Grund des Berichts der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote förmlich fest.

(2) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelor-Abschlussprüfung mit 20 v. H. und die in den studienbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Noten gemäß ihrer Gewichtung in Anlage 1 mit 80 v. H. ein .

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis der Prüfung innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich mit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des fünften Teils dieser Prüfungsordnung.

## **Vierter Teil**

### **Master-Abschlussprüfung**

#### **§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Master-Abschlussprüfung**

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zum Ende des 7. Semesters. Der Beginn der Bearbeitungszeit ist auf spätestens zwei Wochen nach Anmeldung festzusetzen. Dem Antrag auf Zulassung beizufügen sind neben den in § 20 bezeichneten Nachweisen und Erklärungen die Nachweise über fünf studienbegleitende Prüfungsleistungen und der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Sprachkurs-Modul sowie ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit bzw. den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, ferner gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit und Vorschläge bezüglich der Auswahl der Prüfenden.

(2) Zur mündlichen Masterprüfung wird nur zugelassen, wer die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen und alle erforderlichen 8 studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an dem Sprachkurs-Modul und an dem Modul "Masterthesis and Disputation" erbracht hat.

#### **§ 14 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Geprüfte in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und anwendungsbezogen zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die oder der Geprüfte seine oder ihre vertieften Kenntnisse im englischen, deutschen und niederländischen Recht mit seinen Bezügen zum Recht der Europäischen Union und dem internationalen Recht, sowie die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher und praxisbezogener Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann. Der Umfang der Arbeit soll nicht weniger als 17.500 und nicht mehr als 31.500 Wörter (entspricht etwa 50 bis 90 Seiten) betragen.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.

(3) § 10 Abs. 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend.

#### **§ 15 Mündliche Masterprüfung**

(1) In der mündlichen Masterprüfung hat die oder der Geprüfte in einer Auseinandersetzung über ihre oder seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich des Moduls, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist, selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vertiefend darzustellen.

(2) Die mündliche Masterprüfung wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer beträgt in der Regel je Geprüfter oder Geprüftem 60 Minuten.

(3) Die mündliche Masterprüfung soll spätestens zum Ende des 8. Semesters stattfinden. Die oder der Geprüfte ist mindestens zwei Wochen vor diesem Termin zu laden.

(4) Die mündliche Masterprüfung wird jeweils von den Prüfenden bewertet. Durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten wird eine gemeinsame Note gebildet. Aus der gemeinsamen Note für die Masterarbeit und der gemeinsamen Note für die mündliche Masterprüfung wird in einem Verhältnis von 2:1 die Gesamtnote für die Master-Abschlussprüfung gebildet.

#### **§ 16 Ergebnis der Masterprüfung**

(1) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der Masterabschlussprüfung mit 40 v. H. und die in den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Master-

studiums erzielten Noten gemäß ihrer Gewichtung in Anlage 2 mit 60 v. H. ein.

(2) Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 und 3 entsprechend.

### **Fünfter Teil**

#### **Gemeinsame Vorschriften für alle Prüfungen**

##### **§ 17 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, die die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Eines von den Mitgliedern der Professorengruppe gehört der Hanse Law School Groningen an. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Professorengruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges gewählt. Das studentische Mitglied sowie das Mitglied der Hanse Law School Groningen haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an der Prüfung als Beobachtende teilnehmen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG, des BremHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und die Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und die Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerrufen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt der Universität Bremen unterstützt die laufenden Geschäfte der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

##### **§ 18 Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die für ein Fach Prüfungsberechtigten in einer halbjährlich zu überprüfenden Liste fest. Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach Satz 1 die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen können alle Lehrenden bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen keiner besonderen Bestellung, sofern sie der gemäß Satz 1 zu führenden Liste angehören. Bei der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung sowie bei der Masterarbeit und der dazugehörigen mündlichen Prüfung muss mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender Mitglied der Professorengruppe, Verwalterin oder Verwalter einer Professur oder habilitiertes Mitglied der Universität Bremen oder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Zur Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung führen, werden durch zwei nach Abs. 1 Prüfungsberechtigte bewertet. Eine mündliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß Abs. 1 abgenommen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Abs. 1 Satz 3 Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll entsprochen werden, wenn dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Hanse Law School der Rijksuniversiteit Groningen erbracht wurden, werden als denen der Hanse Law School der Universitäten Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gleichwertig anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in einem rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen der Hanse Law School im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 3 vorzunehmen. Für die Feststellungen der Gleichwertigkeit von Studienleistungen, die im Rahmen von ausländischen Studiengängen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Das European Credit Transfer System ist zugrunde zu legen.

(3) Für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 2 entsprechend. Im Übrigen finden § 20 NHG und § 59 BremHG Anwendung.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt die Notenfestsetzung durch die jeweilige Fachvertreterin oder den jeweiligen Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Vorschrift besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

### **§ 20 Zulassung zu den Abschlussprüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder zur Master-Abschlussprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des zweiten und dritten Teils dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der zweite und der dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen,

- a) wer in dem Hanse Law School – Studiengang immatrikuliert ist,
- b) nicht bereits ein rechtswissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden hat.

(3) Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil beizufügen:

- a) Nachweise nach Abs. 2,
- b) eine Erklärung darüber, ob bereits ein rechtswissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden wurde, und
- c) gegebenenfalls Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. die Versagung der Zulassung erfolgen nach § 28 Abs. 2 und § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in schriftlicher Form.

(6) Die Zulassung zur Verteidigung der Bachelorarbeit sowie zur mündlichen Masterprüfung erfolgt mit Festsetzung des Prüfungstermins. Liegen die Voraussetzungen zur Zulassung nicht vor, ergeht unverzüglich ein entsprechender Bescheid.

### **§ 21 Öffentlichkeit von Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen, Kolloquien und Moot Courts zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag einer oder eines Geprüften sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

## § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Geprüfte ohne wichtige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder die Prüfungsleistung nicht in der Frist nach § 6 Abs. 4 ablegt
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder eine Prüfung abbricht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine wichtigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Geprüfte, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Geprüften. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Geprüfte die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Geprüften zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne wichtige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

## § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden unverzüglich bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

0,7 – 1,0 HERVORRAGEND - ausgezeichnete (A)

Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler

- |           |   |     |
|-----------|---|-----|
| 1,3 – 2,0 | SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen aber einige Fehler                                    | (B) |
| 2,3 – 2,7 | GUT - insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern                  | (C) |
| 3,0 – 3,3 | BEFRIEDIGEND - mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel   | (D) |
| 3,7 – 4,0 | AUSREICHEND - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen                       | (E) |
| 5         | NICHT BESTANDEN - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt | (F) |

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Prüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit ausreichend bewertet. In den Fällen der Sätze 2 und 3 errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandenen Bachelor- und Masterprüfungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen Zeugnisse auszustellen (Anlagen 3 und 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Die Zeugnisse über die Bachelor- und die Masterprüfung enthalten die Gesamtnote, das Thema der Abschlussarbeit, die Note der Abschlussprüfung sowie den anhand der Gewichtung gemäß Anlage 1 bzw. 2 ermittelten Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(3) Die Zeugnisse werden dreisprachig ausgestellt und von den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs und des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen versehen. Auf Antrag der oder des Geprüften ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Bachelor- bzw. Masterprüfung wird der oder dem Geprüften eine



Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses und das diploma supplement ausgehändigt. In der Urkunde wird die Verleihung des erlangten Grades beurkundet. Die Urkunde wird von den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs und des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen versehen (Anlage 4 bzw. Anlage 6).

(5) Ist die Bachelor- oder die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist die Arbeit wiederholt werden kann.

(6) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Abs. 5 oder des endgültigen Nichtbestehens der Bachelor- oder Masterprüfung wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus, sowie ferner, dass die Bachelor- oder die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Abs. 5 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

### § 25 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Geprüfte getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 24 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des Grades einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf

Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 26 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Die oder der Geprüfte wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Der oder dem Geprüften wird auf Antrag nach Abschluss der Bachelor- und der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jeden Studienabschnitts in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und anderen Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

### § 28 Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die oder der Geprüfte in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungs-

ausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen wurde,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet wurden,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet wurde,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des Geprüften eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 4 besitzen. Der oder dem Geprüften und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder eine Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet die Gemeinsame Kommission zur Durchführung des Studiengangs über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität Bremen die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Sechster Teil

### Schlussvorschriften

#### § 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft der

Freien Hansestadt Bremen und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen und in den amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

#### Anlage 1

(Module und Kurse des Bachelorstudiums)

#### Anlage 2

(Module und Kurse des Masterstudiums)

#### Anlage 3

(Zeugnis der Bachelorprüfung)

#### Anlage 4

(Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrads)

#### Anlage 5

(Zeugnis der Masterprüfung)

#### Anlage 6

(Urkunde über die Verleihung des Mastergrads)



**Anlage 1: Module und Kurse des Bachelorstudiums**

**Vorbemerkung:** Die Kurse beinhalten jeweils integriert die Lehre der Rechtsvergleichung, die Grundzüge des niederländischen Rechts und die für die internationale Vertragsrechtspraxis besonders relevanten Grundlagen des Common Law sowie die europarechtlichen Bezüge.

<b>Modul Einführung in die Hanse Law School</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs 1 Einführung in das juristische Studium und die Rechtsvergleichung (rechtswissenschaftliche Methoden, Methoden der Rechtsvergleichung, Einführung in Europäische Rechtskulturen, vergleichende Rechtsterminologie)	4	3 %
Kurs 2 Grundlagen des Internationalen Rechts und des EU-Rechts (Quellen und Rechtssubjekte des Völkerrechts, Völkerrecht und nationale Rechtsordnung, Geschichte der EU, Einführung in institutionellen Struktur der EU sowie des Charakters des EU-Rechts, Überblick über das Binnenmarktrecht [einschließlich Wettbewerbsrecht])	2	2 %
Kurs 3 Europäische Rechtsgeschichte	2	1 %

<b>Modul Zivilrecht I</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs 4 a Privatrecht 1 (Grundlagen des 1. Buch BGB und entsprechende Materien des NWGB)	2	1 %
Kurs 4 b Privatrecht 2 (Grundlagen des 2. Buch BGB anhand ausgewählter Schuldverhältnisse [Kauf- und Werkvertrag, Überblick gesetzliche Schuldverhältnisse] und entsprechende Materien des NWGB)	2	1 %

<b>Modul Zivilrecht II</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs 15 Sachenrecht mit prozessualen Regelungen (3. Buch des BGB und entsprechende Materien des NWGB sowie einschlägige Regelungen der ZPO und des Grundbuchrechts und entsprechende Materien des niederländischen Rechts)	2	2 %
Kurs 16 Vertragsrecht mit prozessualen Regelungen (aufbauend auf Kurs 4 a und 4b: Vertiefung, vertragliche Leistungspflichten und Leistungsstörung)	4	4 %

<b>Modul Zivilrecht III</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs 17 Haftungs- und Schadensrecht mit prozessualen Bezügen (außervertragliches Haftungsrecht)	3	3 %
Kurs 18 Zivilprozessrecht (Einführung in deutsches Zivilverfahrensrecht vor dem vergleichenden Hintergrund ausländischer Zivilverfahrensrechte des civil law und common law)	3	3 %
Kurs 19 Internationales Privatrecht (Überblick über das deutsche IPR im Vergleich mit anderen europäischen Rechtsordnungen, Internationale Übereinkommen, relevantes EU Recht)	2	2 %

<b>Modul Strafrecht I</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs 5 a Strafrecht 1 (Kriminologie und Grundlagen des Strafrechts)	2	1 %
Kurs 5 b Strafrecht 2 (Strafrechtlicher Rechtsgüterschutz, Straftaten gegen das Leben, Körperverletzung)	2	1 %

<b>Modul Strafrecht II</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs 26 Strafrecht und Strafprozessrecht (Aufbauend auf Kurs 5 a und 5b: Nationales Strafverfahrensrecht, Menschenrechtsschutz im Strafverfahren, europäische und internationale Strafverfolgung und Strafgerichtsbarkeit)	4	6 %
Kurs 27 Wirtschaftsstrafrecht (Aufbauend auf Kurs 5b: Probleme der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen, Untreue, Betrugsdelikte, Wettbewerbsdelikte, Insolvenzdelikte, strafrechtliche Produkthaftung, Umweltstrafrecht, Probleme der Erfassung grenzüberschreitender Wirtschaftskriminalität)	4	6 %

<b>Modul Öffentliches Recht I</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs 6 a Staatsrecht 1 (Verfassung als Grundlage des Staates, Demokratieprinzip)	2	1 %
Kurs 6 b Staatsrecht 2 (Rechtsstaatsprinzip, Sozialer und ökologischer Rechtsstaat, Organisation des föderalen Staates, EU und mitgliedstaatliche Gewalt)	2	1 %

<b>Modul öffentliches Recht II</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs 7 Verfassungsrecht und Verfassungsrechtsvergleichung 1 (Grundrechte, Grundrechtsschutz vor nationalen Gerichten, nach der EMRK und im Recht der EU)	4	4%
Kurs 8 Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht 1 (Allgemeines Verwaltungsrecht: Verwaltungsorganisation und –verfahren, Verwaltungsstreitverfahren)	4	4 %

<b>Modul Öffentliches Recht III</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs 11 Verfassungsrecht und Verfassungsrechtsvergleichung 2 (aufbauend auf Kurs 6 a, b und 7: Verfassungstypen und Regierungsformen im Vergleich, systematische Grundlagen der europäischen nationalen Verfassungen sowie der US-Amerikanischen Verfassung, [gemein-] europäische Verfassung)	2	2%
Kurs 12 Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht 2 (aufbauend auf Kurs 8: Allgemeines Verwaltungsrecht: Vertragliches Handeln der Verwaltung; Ausgewählte Bereiche des Bau- und Planungsrecht und des Polizeirechts, Staatshaftungsrecht)	4	4 %
Kurs 13 Internationales Recht: Völkerrecht	2	2%
Kurs 14 Internationale Organisationen	2	2%

<b>Modul EU-Recht</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs 9 Institutionelles EU-Recht (Institutionen der EU einschließlich Rechtsschutz, Verfassungsprinzipien der EU, EU und Mitgliedsstaaten, EU und internationalen Organisationen)	2	2 %
Kurs 10 Materielles EU-Recht (Grundfreiheiten, Binnenmarktrecht, Rechtsangleichung anhand ausgewählter Rechtsgebiete)	2	2%
Moot Court (Verfahrensrecht EuGH, EuG, praktische Anwendung der Inhalte der Kurse 2, 10 und 9)	3	-

<b>Modul Wirtschaftsrecht I</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs 20 a Wirtschaftsrecht 1 (Handels- und Gesellschaftsrecht 1: Einführung in das Sonderrecht der Kaufleute, Personengesellschaften)	2	3 %
Kurs 20 b Wirtschaftsrecht 2 (Handelsrecht- und Gesellschaftsrecht 2: Kapitalgesellschaftsrecht, Bankrecht, Einführung in das Wertpapierrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts)	4	4 %

<b>Modul Wirtschaftsrecht II</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs 21 Wirtschaftsrecht 3: (Geistiges und kommerzielles Eigentum)	2	2 %
Kurs 22 Wettbewerbs- und Kartellrecht	3	3 %

Kurs 23 Steuerrecht und Steuerverfahren	2	3 %
<b>Modul Arbeitsrecht</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs 24 Grundlagen des Arbeitsrechts (Überblick über Gegenstand, Rechtsquellen und Systemmerkmale des Arbeitsrechts, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses)	2	3 %
Kurs 25 Internationales und EU- Arbeitsrecht	2	2 %
<b>Modul Sprachkurs I</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs Niederländisch / Englisch	2	-
<b>Modul Sprachkurs II</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs Niederländisch / Englisch	2	-
<b>Modul Sprachkurs III</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs Niederländisch / Englisch	2	-
<b>Modul Sprachkurs IV</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs Niederländisch / Englisch	2	-
<b>Modul Sprachkurs V</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs Niederländisch / Englisch	2	-
<b>Modul Sprachkurs VI</b>	SWS	Anteil an Bachelornote
Kurs Niederländisch / Englisch	2	-

**Anlage 2: Module und Kurse des Masterstudiums**

<b>Module Law of the European Union:</b>	<b>SWS</b>	<b>Anteil an Masternote</b>
Classes in this module are meant as an addition to those offered in the bachelor modules; students shall be enabled to prepare for a career in European Institutions.		
Kurs 28 EU Governance	3	7,5 %
Kurs 29 EU Internal Market Law	3	7,5 %
Kurs 30 EU Competition Law	3	7,5 %
Kurs 31 Citizens Rights an Citizenship in the EU	3	7,5 %
Kurs 32 EU Social Law	3	7,5 %

  

<b>Module Comparative Law:</b>	<b>SWS</b>	<b>Anteil an Masternote</b>
All classes in this module are meant to deepen and widen the insights into comparative law gained during the bachelor modules. Students will be offered a combination of courses which inter alia allows to discuss elements of a common law of Europe, while not denying influences from all common law jurisdictions upon European developments.		
Kurs 33 Private Law	3	7,5 %
Kurs 34 Constitutional Law	3	7,5 %
Kurs 35 Criminal Law	3	7,5 %
Kurs 36 Administrative Law	3	7,5 %
Kurs 37 Environmental Law	3	7,5 %
Kurs 38 Labour and Social Security Law	3	7,5 %
Kurs 39 Enforcement of Law	3	7,5 %

  

<b>Module International Law:</b>	<b>SWS</b>	<b>Anteil an Masternote</b>
Classes in this module build upon teaching of international law in the bachelor modules "Einführung in die HLS", „Öffentliches Recht III" and are strongly recommended to students seeking a career in International Organisations including European Organisations.		
Kurs 40 Public International Law	3	7,5 %
Kurs 41 Public International Trade Law (WTO and others)	3	7,5 %
Kurs 42 Private International Law, International Contract Law (UNCITRAL and others)	3	7,5 %
Kurs 43 Human Rights	3	7,5 %

  

<b>Module Master Thesis and Disputation</b>	<b>SWS</b>	<b>Anteil an Masternote</b>
Kurs 44 Academic Writing and Arguing, Master Degree	3	-

  

<b>Module Languages</b>	<b>SWS</b>	<b>Anteil an Masternote</b>
Kurs 45 Languages I	2	-
Kurs 46 Languages II	2	-

Anlage 3

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Universität Bremen  
Fachbereich Rechtswissenschaften

Hanse Law School

Zeugnis über die Prüfung zum

Bachelor of Laws

Frau/Herr\*.....

geboren am.....in.....

hat die Prüfung zum Bachelor of Laws im internationalen Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaften (Hanse Law School) mit der Gesamtnote\*\*

.....

bestanden.

Studienbegleitende Leistungsnachweise .....

Bachelorarbeit mit Verteidigung .....

Bachelorarbeit über das Thema  
.....  
.....

Zusatzprüfungen  
.....  
.....

(Siegel der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg und der Universität Bremen )

Bremen und Oldenburg.....

.....  
Vorsitz des Prüfungsausschusses

\* Zutreffendes einfügen

\*\* 0,7 – 1,0 HERVORRAGEND - ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler (A)

1,3 – 2,0 SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen aber einige Fehler (B)

2,3 – 2,7 GUT - insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern (C)

3,0 – 3,3 BEFRIEDIGEND - mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel (D)

3,7-4,0 AUSREICHEND - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen (E)

5 NICHT BESTANDEN - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (F)



**Anlage 4**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Universität Bremen  
Fachbereich Rechtswissenschaften

**Hanse Law School**

**Bachelorurkunde**

Die Hanse Law School der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, und der Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*.....

geboren am.....in.....

den Hochschulgrad

**Bachelor of Laws (LL.B.)**

nachdem sie/er\* die Bachelorprüfung im internationalen Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaften (Hanse Law School) am.....bestanden hat.

(Siegel der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen )

Bremen und Oldenburg,.....

.....  
Leitung der Gemeinsamen  
Studiengangskommission

.....  
Vorsitz des Prüfungsausschusses

\*Zutreffendes einfügen

Anlage 5

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Universität Bremen  
Fachbereich Rechtswissenschaften

Hanse Law School

Zeugnis über die Prüfung zum  
Master of Laws

Frau/Herr\*.....

geboren am.....in.....

hat die Prüfung zum Master of Laws im internationalen Master-Studiengang Rechtswissenschaften (Hanse Law School) mit der Gesamtnote\*\*

.....

bestanden.

Studienbegleitende Leistungsnachweise .....

Masterarbeit mit mündlicher Masterprüfung .....

Masterarbeit über das Thema  
.....  
.....

Zusatzprüfungen  
.....  
.....

(Siegel der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg und der Universität Bremen )

Bremen und Oldenburg,.....

.....  
Vorsitz des Prüfungsausschusses

\* Zutreffendes einfügen

- \*\* 0,7 – 1,0 HERVORRAGEND - ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler (A)
- 1,3 – 2,0 SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen aber einige Fehler (B)
- 2,3 – 2,7 GUT - insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern (C)
- 3,0 – 3,3 BEFRIEDIGEND - mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel (D)
- 3,7-4,0 AUSREICHEND - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen (E)
- 5 NICHT BESTANDEN - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (F)

Anlage 6

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Universität Bremen  
Fachbereich Rechtswissenschaften

**Hanse Law School**

**Masterurkunde**

Die Hanse Law School der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, und der Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*.....

geboren am.....in.....

den Hochschulgrad

**Master of Laws (LL.M.)**

nachdem sie/er\* die Masterprüfung im internationalen Master-Studiengang Rechtswissenschaften (Hanse Law School) am..... bestanden hat.

(Siegel der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg und der Universität Bremen )

Bremen und Oldenburg,.....

.....  
Leitung der Gemeinsamen  
Studiengangskommission

.....  
Vorsitz des Prüfungsausschusses

\*Zutreffendes einfügen